



§ 1 Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Kindertagesstätte des Vereins „Kinder sind unsere Zukunft“ e.V. | Lahntal | Münchhausen mit ihren Betriebszweigen in Caldern, Goßfelden, Sarnau, Sterzhausen und Münchhausen ist der Verein als Träger unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) verantwortlich.

§ 2 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Kindertagesstättenpersonal ist nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

§ 3 Einberufung

1. Der Verein der Kindertagesstätte hat einmal im Jahr für jeden Betriebszweig eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirats einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres.
2. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Verein der Kindertagesstätte fordert.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang im Betriebszweig bekanntzumachen.
4. Der Verein der Kindertagesstätte informiert die Elternversammlung über die Kindertagesstätte und den jeweiligen Betriebszweig betreffende allgemeine Fragen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

1. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat für jeden einzelnen Betriebszweig. Dieser besteht aus mehreren wählbaren Erziehungsberechtigten aus der Gesamtheit der Einrichtung. Die Anzahl berechnet sich anhand der Gruppenanzahl der Kita mal Zwei. (Bsp.: 4 Gruppen in der Kita bedeutet es müssen 8 Elternbeiräte gewählt werden.) Die gewählten Beiräte müssen nicht aus jeder Gruppe der Einrichtung gewählt werden.
2. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
3. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gemäß § 2 Abs. 5. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
4. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Verein des Betriebszweig der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
5. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
6. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
7. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
8. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei dieser Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
9. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
10. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten :
 - a. die Bezeichnung der Wahl,
 - b. Ort und Zeit der Wahl,
 - c. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 - d. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 - e. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 - f. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 - g. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 - h. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 - i. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
11. Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
12. Wahlunterlagen, wie Stimmzetteln, Wahlniederschrift, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
13. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Verein der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Verein.
3. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Vereins der Kindertagesstätte seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
4. Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Verein und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Vereins und des Personals der Kindertagesstätte bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
2. Sitzungen des Elternbeirats anberaumt der/die Vorsitzende, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 7 Aufgaben des Elternbeirats

1. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Betriebszweig der Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Verein.
2. Der Elternbeirat muss gehört werden:
 - a. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - b. bei der Verwaltung der im Haushaltsplan des Betriebszweigs der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellten Mittel,
 - c. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung des Betriebszweigs der Kindertagesstätte,
 - d. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Betriebszweigs der Kindertagesstätte,
 - e. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Betriebszweigs der Kindertagesstätte,
 - f. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - g. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindertagesstättenpersonal,
 - h. bei der Festlegung der Ferientermine.
3. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Verein der Kindertagesstätte, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Verein und Elternbeirat

1. Der Verein leitet dem Elternbeirat den Entwurf des für den **Betriebszweig der Kindertagesstätte** relevanten Teils der Kostenkalkulation zur Stellungnahme zu.
2. Der Verein hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Verein vertritt, ist der Mitgliederversammlung die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10 Gesamtelternbeirat

1. Für die Kindertagesstätte des Vereins ist ein Gesamtelternbeirat zu bilden.
2. Der Gesamtelternbeirat besteht aus je einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jeden Betriebszweig der Kindertagesstätte des Vereins..
3. Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates werden von den gewählten Elternbeiräten der Betriebszweige der Kindertagesstätte benannt.

§ 11 Aufgaben des Gesamtelternbeirats

1. Der Gesamtelternbeirat vertritt die gemeinsamen Interessen der Elternschaft aller Betriebszweige der Kindertagesstätte des Vereins gegenüber dem Verein.
2. Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden :
 - a. bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Kindertagesstätte,
 - b. bei der Schaffung neuer Betriebszweige der Kindertagesstätte,
 - c. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich neuer Betriebszweige der Kindertagesstätte,
 - d. zu Fortschreibungen der Kindertagesstättenbedarfsplanung.
3. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Verein, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

§ 12 Zusammenarbeit zwischen Verein und Gesamtelternbeirat

1. Der Verein leitet dem Gesamtelternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Kostenkalkulation die für den Betriebszweig der Kindertagesstätte relevanten Teile zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muss bis zu dem angegebenen Datum vorliegen.
2. Der Verein hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Verein vertritt, ist der Mitgliederversammlung die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 13 Unterrichtung der Elternbeiräte

Der Gesamtelternbeirat informiert die Elternbeiräte des einzelnen Betriebszweige der Kindertagesstätte über seine Arbeit und deren Ergebnisse regelmäßig.